

**Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der städtischen
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Kehl vom 28.10.2022**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 2.12.2020 und der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Art. 7 G zur NeuO des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17.12.2020, hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 14.12.2022 folgende

**Änderung zur Satzung über die Benutzung der städtischen
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Kehl vom 28.10.2022**

beschlossen:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden Gebühren erhoben. In Gemeinschaftsunterkünften und Wohngemeinschaften werden die Stromkosten als Auslagen erhoben. Benutzerinnen und Benutzer, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohngemeinschaft untergebracht sind, schließen eigenständig Verträge mit dem Versorger.
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kehl, den 27.01.2023

Wolfram Britz

Oberbürgermeister